



Genehmigungsbescheid

Bayer AG, Crop Science Division, Hürth

vom 04.09.2017

AZ.: 53.8851.4.1.18 GIE-1 6-0611 7-Ba

Änderung der Pflanzenschutzmittel 3 (PSM 3)- Anlage



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Inhaltsverzeichnis:

1	Tenor.....	3
2	Begründung.....	13
A	Sachverhaltsdarstellung.....	13
A I	Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhaltes	13
B	Rechtliche Gründe	18
	I Verfahrensfragen	18
	II Fachgesetzliche Prüfung des Verfahrens	18
	1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	
19		
	2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	22
	3 Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung	23
	4. Vorbeugender Gewässerschutz	23
	5 Abwärmennutzung	23
	6 Betriebliche Nachsorgepflichten	24
	7 Belange des Arbeitsschutzes	24
	8 Andere öffentlich rechtliche Vorschriften	25
	9 Eigentumsbeeinträchtigung	25
	3. Nebenbestimmungen.....	...26
	1. Allgemeines	26
	2. Baurecht	26
	3. Wasserrecht	27
	4. Immissionsschutz:	27
	4.1 Lärm	28
	4.2 Luft	28
	5. Brandschutz	30
	6. Wartung	30
	7. Störfallrecht	30
	8. Bodenschutz	30
	Hinweise	32
	4. Verwaltungsrecht.....	32
	I Kostenentscheidung	32

II Rechtsbehelfsbelehrung

33

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) i. V. m. Nr. 4.1.18 G/E des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), wird der Firma

Bayer AG, Crop Science Division
c/o InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG
Chemiepark Knapsack
50354 Hürth

auf ihren Antrag vom 26.01.2017 die Genehmigung zur Änderung der

Pflanzenschutzmittel 3 (PSM 3)- Anlage

(Nr. 4.1.18 G/E des Anhang 1 der 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände im Chemiepark Knapsack, Werksteil Hürth in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3664 erteilt.

Mit dem Änderungsantrag werden Maßnahmen beantragt, die sich im Rahmen der weiteren Planung, des Detailengineering und des Beschaffungsprozesses für die Anlagenkomponenten sowie der Erstellung der Antragsunterlagen ergeben haben.

Bauliche Änderungen:

Nachfolgend sind die baulichen Änderungen entsprechend den Ausbaustufen kurz erläutert:

Geb. 1605, Systemcontainer (Gefahrstoffschränke)

- Änderung des Fundamentes für drei Systemcontainer (Gefahrstoffschränke).

Geb. 1606, Bereitstellungsfläche für Tankcontainer

- Verlegung der Rückhaltegrube mit Pumpensumpf außerhalb der Aufstellfläche für Tankcontainer.

Geb. 1607, Tanklager

- Anpassung der Bühne.
- Verlängerung der Rohrbrücke.

Geb. 1608, Tanklager

- Anpassung der Bühne.
- Verlängerung der Rohrbrücke.

Geb. 1609, Tanklager

- Notausgang und Notabstieg an den Bedienbühnen ergänzt.
- Ausmauerung der Revisionsöffnungen durch Scheinfugen ersetzt.

Geb. 1610, Thermische Abgasreinigungsanlagen

- Entwässerung des südlichen Teils erfolgt nur nach Süden und Westen.
- Geänderte Aufstellung der Apparate.
- Achse A-B /1-3 wird erst im Zuge der PSM-6 gebaut.

Geb. 1634, Methanversorgung (LNG-Anlage)

- Änderung der Lage der LKW-Verladung.
- Ergänzung einer Stahlbauebene (+15,24 m).

Geb. 1638 und Geb. 1635, Produktionsgebäude PSM-5 und PSM-6

- Änderung der Raumaufteilung auf den Ebenen 0 - 6,95 m.
- Änderungen der Stahlbühnenaufbauten auf der Ebene 37,5 m / Dach Bühne.
- Änderungen an der östlichen Treppe und Laufstegen im Bereich der 6,95 - 13,95 m Bühnen.
- Änderungen der nördlichen Treppe oberhalb der 13,95 m-Bühne.
- Änderungen an der südlichen Treppe.

Geb. 1647 und Geb. 1645, Kälteversorgung

- Geringfügige Verlängerung des Geb. 1647 nach Süden.

- Entfall von Fenstern und Oberlichtern.
- Änderung der Dachbühnen für die Lüftungsanlage.

Geb. 1650, Abwasservorbehandlung

- Vergrößerung der Bedienbühne für Behälter.
- Ergänzung einer Stahlbauebene (+10,7Cm) im Freigerüst.

Rohrbrücken Baufeld 16

- Anpassung der Lage der Rohrbrücken im Blockfeld 16. Hierdurch ergibt sich eine Verkürzung der Rohrbrückenlänge.

Geb. 2638, LKW-Verladung

- Verlegung der ursprünglich nördlich der Tanklagertasse geplanten LKW-Verladung östlich der Tanklagertasse.

Rohrbrücken bei 2659-2617 und Str-165

- Ausführung der Festpunkte der Betriebsrohrbrücke aus Stahlbeton.

Apparatetechnische und verfahrenstechnische Änderungen

Mit dem Änderungsvorhaben sind entsprechend den Ausbaustufen im Wesentlichen folgende nach Betriebseinheiten (BE) gruppierten apparatetechnischen und verfahrenstechnischen Änderungen verbunden:

Flüssigkeitslagerung. BE 1.3, Geb. 2616, 2617

- Anpassung von Apparatedaten und Auslegungsdaten aufgrund der Detailplanung an mehreren Lagedanks und einer Pumpe.
- Installation von vier zusätzlichen CCl₄-Pumpen (P154, P155, P156, P157).

Flüssigkeitslagerung. BE 1.3, Geb. 2638, 2659

- Anpassung von Apparatedaten und Auslegungsdaten aufgrund der Detailplanung an mehreren Lagertanks.

- Vergabe zusätzlicher Apparatekennzeichnungen (AKZ) für MPE und HCl Verladeeinrichtungen (PF118, PF119, PF120, PF121). Diese waren vorhanden, jedoch bisher nicht bezeichnet.
- Zur Optimierung der Neutralisation von verdrängten HCl-Gasen aus der Gaspendingung bei Befüllung der Lagertanks und der Bahnkesselwagen soll ein neuer HCl-Wäscher installiert werden. Der Wäscher besteht aus Treibwasserpumpe (PA1 31), Pumpvorlage-Abscheidebehälter (BA1 32), Tropfenabscheider DN 150 (Demister) (FA133) und Strahlwäscher DN80 (AM134). Der Umschluss von der vorhandenen NaOH-Tauchung B131 auf den HCl-Wäscher erfolgt in 2 Stufen (1. HCl Verladung, 2. Lagertanks).

Flüssigkeitslagerung, BE 1.5, Geb. 1606, 1607, 1608, 1609

- Anpassung von Werkstoff, Betriebsparametern und Auslegungsdaten aufgrund der Detailplanung an mehreren Lagertanks und Pumpen.

Methananlage, BE 2.5, Geb. 1634

- Anpassung von Werkstoff, Betriebsparametern und Auslegungsdaten aufgrund der Detailplanung an mehreren Apparaten.
- Korrektur der Inhaltsangabe für den Flüssigerdgas-Lagerbehälter. Hier war das geometrische Volumen angegeben (BA202).
- Korrektur der Durchsatzmenge für LNG-Pumpen (PA203, PA204) für den Flüssigerdgas-Lagerbehälter und LNG-Pumpen (PA208, PA209) für den Stickstoff Stripper. Hier war der Normdurchsatz und nicht der Maximaldurchsatz angegeben.

MPC-Produktion, BE 3.3, Geb. 2622

- Installation eines größeren Abwasserbehälters (B376) und Änderung der Pumpe (P377) aufgrund von Änderungen bei der Detailplanung.
- Absenkung des max. Betriebsdruckes gegenüber ursprünglicher Auslegung an Wärmetauscher, Wasserabscheider und Trockner im Kreisgassystem (W344, W351, F333, T311 A/B).
- Berichtigung von Auslegungsdaten am Umpump der Abgaskondensation aufgrund von redaktionellen Fehlern in Bestandsunterlagen (P318 A/B).

MPC-Produktion, BE 3.4, Geb. 2625

- Ergänzung von Auslegungsdaten (insb. max. Betriebsdruck im 2. Kreislauf von Wärmetauschern) an mehreren Behältern, Abscheidern und Wärmetauschern.
- Vergabe einer zusätzlichen Apparatekennzeichnung (AKZ) für die Resteschleuse (BA482). Diese hatte vorher lediglich eine SP (Spezial Part) Nr. und war in der Apparatelite nicht erfasst.
- Zur verbindlichen Trennung der Löschanlage gegenüber Rückströmung ins Frischwassernetz wird ein neuer Löschwasservorratsbehälter BA807 zur Trennung der Leitungsnetze aufgebaut.

MPC-Produktion, BE 3.5, Geb. 1638

- Redaktionelle Ergänzung der fehlenden Ansaugmenge in der Apparatelite für mehrere Schalldämpfer und Behälter.
- Installation eines aus zwei Bauelementen bestehenden liegenden Luftkühlers WA463/464 anstelle eines aus sechs Bauelementen bestehenden Schrägdach Luftkühlers (WA463 - WA468). Die liegende Bauform führt zu einer besseren Kondensation und Kühlleistung.
- Anpassung und Ergänzung von Werkstoff, Apparatedaten und Auslegungsdaten aufgrund der Detailplanung an einer Vielzahl von Apparaten ggf. mit Korrektur von redaktionellen Fehlern in den Bestandsunterlagen.
- Anpassung Betriebsdruck des Kondensatsammlers BA459 aufgrund einer neuen Kondensathebeanlage.
- Installation zusätzlicher Pumpen-Filter FA240 und FA340 vor den zugehörigen Quenchenpumpen.
- Änderungen aufgrund neuem Dump-Konzept (Umnutzung von RA418 als Dump-Behälter für KA456) mit Entleerung über trockenlauffähige Pumpen. Diese Pumpen stehen in einem separaten Raum mit einer neuen VAWS-Grube und zugehöriger Gruben-Pumpe PA746.
- Änderung des Pumpentyps für PA454, PA455, PA457, PA458.
- Entfall von sicherheitstechnisch nicht benötigten redundanten Pumpen PA241, PA341, PA450, PA726, PA728.
- Einbau von Sicherheitswärmetauschern WA 231, WA 331, WA 362 mit entsprechender Neuauslegung der angeschlossenen Abscheider BA232/BA332, Erhöhung der Kapazität des Abscheiders FA629 und Wechsel von Ventilböden

auf Packung an Kolonne KA471 sowie Anpassung der zugehörigen Verdampfer WA472 und WA473. Entfall der inerten Wäsche KA725, PA726, BA727, PA728. Die Gase werden direkt der TAREX zugeführt.

- Anpassung der Auslegungsdaten des Absaugventilators der Objektabsaugung (VA731) aufgrund des von den Teilanlagen PSM-3/4 abweichenden Konzeptes zur Abgassammlung. Die Absaugluft soll nicht über eine Tauchung geführt, sondern direkt der TAREX oder Backup-TAREX zugeleitet werden. Die Auslegungsdaten des Absaugventilators für Prozessabgase zur Verbrennung (VA737) sollen ebenfalls angepasst werden, da die Abgase ohne Verdünnung durch die Objektabsaugungsluft getrennt der Verbrennung der TAREX oder Backup-TAREX zugeleitet werden sollen.
- Optimierung der verfahrenstechnischen Auslegung der Vorheizer (WA233, WA333) und der Solekühler im Quenchkreislauf (WA249, WA252, WA345, WA349, WA352) auf Basis der aktualisierten Massenbilanz und Versuchsdaten.
- Die Rück- PCl_3 -Vorlage BA309 wird als Rührbehälter mit Halbroherschlange zur Kühlung und zur besseren Durchmischung des Katalysators ausgeführt.
- Zur verbindlichen Trennung der Löschanlage gegenüber Rückströmung ins Frischwassernetz wird ein neuer Löschwasservorratsbehälter BA001 zur Trennung der Leitungsnetze aufgebaut.
- Neue Transportcontainer für den Abfalltransport aufgrund der gestiegenen Kapazität.

MPC-Produktion BE 3.5. Abwasserbehandlung, Geb. 1650

- Schalldämpfer sind Rohrteile und haben keine Apparate-AKZ, daher entfallen AD001 AD002.
- Vorlage wird in Kolonnensumpf KA704 integriert, daher entfällt Behälter BA706.
- Wegfall von zwei Verweilzeitbehältern BA727, BA730 mit Pumpen PA728, PA731 da sich die parallele Fahrweise mit 2 Zellen bewährt hat. Die 3. Elektrolysezelle wird in Reserve vorgehalten. BB710, Sumpf Geb.1650 außen und BB711, Sumpf Geb.1650 innen waren bisher nicht in Apparatelite gelistet und wurden ergänzt.
- Zur Erhöhung der Betriebssicherheit ist eine zweite zusätzliche (redundante) Pumpe (PA709) vorgesehen.

- Im ursprünglichen Anlagekonzept war in der Abluft zur Oxidation ein Chlorwäscher vorgesehen. Da die Abluft jedoch der TAREX, Geb. 1610 zugeführt wird, ist dieser nicht notwendig. Damit können die Apparate BA739, BA743, KA742, PA740, PA744, VA738 und WA741 entfallen.
- Geringfügige Anpassung von Werkstoff, Apparatedaten und Auslegungsdaten aufgrund der Detailplanung an einer Vielzahl von Behältern, Elektrolysezellen, Kolonnen, Pumpen Ventilatoren und Wärmetauschern im Geb. 1650.

MPC-Produktion, BE 3.6, Geb. 1635

- Die MPC-Produktion, BE 3.6 ist als anlagen- und verfahrenstechnische Kopie der MPC-Produktion, BE 3.5 konzipiert. Daher wird bezüglich der Änderungen auf die vorhergehenden Angaben verwiesen.

MPS-Produktion, BE 4.3, Geb. 2622

- Berichtigung von Angaben aufgrund von redaktionellen Fehlern in den Altunterlagen an Apparat C 401.

MPS-Produktion, BE 4.4, Geb. 2625

- Berichtigung von Angaben aufgrund von redaktionellen Fehlern in den Altunterlagen an Apparat CA501 und WA515.

MPS-Produktion, BE 4.5, Geb. 1638

- Anpassung und Ergänzung von Werkstoff, Apparatedaten und Auslegungsdaten aufgrund der Detailplanung an mehreren Apparaten ggf. mit Korrektur von redaktionellen Fehlern in den Bestandsunterlagen.
- Neuauslegung der MPS-Vakuumanlage (VA523, VA525, VA527) aufgrund von konstruktiven Änderungen (dreigeteilter Block-Wärmetauscher anstelle von drei Einzel-Wärmetauschern).
- Ersatz der Heizstrecke MPS-Reaktor WA504 durch ein Leerrohr, da Hydrolysewärme zur Beheizung ausreichend ist.

MPS-Produktion, BE 4.6, Geb. 1635

- Die MPS-Produktion, BE 4.6 ist als anlagen- und verfahrenstechnische Kopie der

MPS-Produktion, BE 4.5 konzipiert. Daher wird bezüglich der Änderungen auf die vorhergehenden Angaben verwiesen.

MPE-Produktion, BE 5.3, Geb. 2622

- Anpassung und Ergänzung von Betriebsparametern und Auslegungsdaten aufgrund der Detailplanung an Butanol-Stripper (K544) mit Vorlage (B541), Pumpe (P542) und Kühler (W545) ggf. mit Korrektur von redaktionellen Fehlern in den Bestandsunterlagen.
- Wegfall der redundanten Pumpe Vorlage Butanol-Stripper (P543).

MPE-Produktion, BE 5.4, Geb. 2625

- Anpassung und Ergänzung von Betriebsparametern und Auslegungsdaten aufgrund der Detailplanung an Butanol-Stripper (KA666) mit Vorlage (BA662), Pumpe (PA663) und Kühler (WA665) ggf. mit Korrektur von redaktionellen Fehlern in den Bestandsunterlagen.
- Wegfall der redundanten Pumpe Vorlage Butanol-Stripper (PA664).
- Redaktionelle Ergänzung von fehlenden Angaben an mehreren Apparaten (WA626, WA645, WA653) ggf. mit Korrektur von redaktionellen Fehlern in den Bestandsunterlagen.
- Wegfall Spülkammergebläse VA723. Der Abgasstrom wird direkt an das Objektabsaugungsgebläse angeschlossen.
- Wegfall Zirkulationspumpe PA686 sowie Ringflüssigkeitspumpe PA688 aufgrund Neuauslegung der Package Unit MPE-Vakuumanlage.

MPE-Produktion, BE 5.5, Geb. 1638

- Anpassung und Ergänzung von Werkstoff, Betriebsparametern und Auslegungsdaten aufgrund der Detailplanung an einer Vielzahl von Apparaten ggf. mit Korrektur von redaktionellen Fehlern in den Bestandsunterlagen.
- Neuauslegung des Umlaufverdampfers (WA612) der MPE-Veresterungskolonne KA611). Die Kolonne soll nur noch mit einem Verdampfer (WA612) betrieben werden. Verdampfer WA613 fällt weg.
- Neue Transportcontainer für den Abfalltransport aufgrund der gestiegenen Kapazität.

MPE-Produktion, BE 5.6, Geb. 1635

- Die MPE-Produktion, BE 5.6 ist als anlagen- und verfahrenstechnische Kopie der MPE-Produktion, BE 5.5 konzipiert. Daher wird bezüglich der Änderungen auf die vorhergehenden Angaben verwiesen.

Kälteversorgung, BE 6.3, Geb. 2647

- Keine Änderung.

Kälteversorgung, BE 6.4, Geb. 2648

- Berichtigung von Auslegungsdaten am R23-VerdampferA -50°C WA857.

Kälteversorgung, BE 6.5, Geb. 1647

- Neukonzeptionierung der gesamten Kälteversorgung, BE 6.5, Geb. 1647 mit einer Vielzahl von apparativen Änderungen.

Kälteversorgung, BE 6.6, Geb. 1645

- Die Kälteanlage der PSM-6-Teilanlage ist als anlagen- und verfahrenstechnische Kopie der Kälteanlage der Teilanlage PSM-5 konzipiert. Daher wird bezüglich der Änderungen auf die vorhergehenden Angaben zu „Kälteversorgung, BE 6.5, Geb.1647“ verwiesen.

Abgasbehandlung, BE 7, Geb. 1610 (TAREX und Backup-TAREX)

- Installation von zusätzlichen Kondensatabscheidern (FB001, FB002, FB006) in den aus Wasserwäschen kommenden Abgasströmen Prozessabgas, OJA-Abluft und Abluft AOX-Strippung. Bei Taupunktunterschreitung könnte es ansonsten durch spontane Verdampfung von im Abgas auskondensierter Feuchtigkeit zu plötzlichen Druckstößen und damit Beschädigung der Brennkammer der TAREX kommen.
- Zusätzlicher Abwasserkühler für Abwasser aus Abgaswäsche WA041.
- Entfall von Dosierbehälter RA113 (Amine als Korrosionsinhibitoren und Kesselsteinschutzmittel) und WA119, Probenkühler Dampf, da keine Konditionierung und damit auch Beprobung vorgesehen.
- Geringfügige Anpassung von Werkstoff, Apparatedaten und Auslegungsdaten aufgrund der Detailplanung an einer Vielzahl von Apparaten.

Die Gebäudeabluftkanäle in allen Betriebsgebäuden werden durch Wechsel des Werkstoffes von Polypropylen auf metallisches Blech mit innerer korrosionsbeständiger Beschichtung in nichtbrennbar Form ausgeführt.

Anpassung und Ergänzung von Werkstoff, Betriebsparametern und Auslegungsdaten aufgrund der Detailplanung an einer Vielzahl von Apparaten wurden an dieser Stelle nur allgemein zitiert. Für eine genaue Aufstellung dieser Änderungen wird auf die Darstellung im Kapitel 9 des Antrags verwiesen.

Mit Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft u.a. für Anlagen zur Herstellung von organischen Feinchemikalien vom 27.05.2015 wurde diese Bindungswirkung der TA Luft aufgehoben.

Damit hat die Behörde den Stand der Technik eigenständig nach § 5(1) Nr. 2 BImSchG zu ermitteln.

Im gleichen Zeitraum hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC)“ mit Stand vom 26.03.2015 veröffentlicht.

Daher wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Werte für die Parameter gasförmige anorganische Chlorverbindungen und organische Stoffe entsprechend der Vollzugsempfehlung durch den Antragsteller mit Schreiben vom 31.07.2017 angepasst.

Entsprechend den Darlegungen zu den Parametern Gesamtstaub, einschl. Feinstaub und Stickstoffoxide bestand hier kein Anpassungsbedarf.

2. Teil:

Begründung

A. Sachverhaltsdarstellung

I. Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhaltes

Mit Schreiben vom 26.01.2017 hat die Bayer AG, Crop Science Division, Chemiepark Knapsack, 50354 Hürth, bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung Ihrer Pflanzenschutzmittel-3 (PSM-3)-Anlage, zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (Nr. 4.1.18 G/E des Anhang 1 der 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände im Chemiepark Knapsack, Werksteil Hürth in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3664 gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 1 in Verbindung mit Ziffer 4.1.18 G/E des Anhang 1 der 4.BImSchV einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I 2. Spiegelstrich sowie § Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU – vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662 / SGV, NRW S. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln.

Auf Antrag nach § 16 Abs.2 BImSchG wurde von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannter Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Regelungen des § 19 Abs.4 stehen einer Nichtveröffentlichung des Antrages nicht entgegen, da der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weiterhin nicht unterschritten wird und das Vorhaben auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung auslöst.

Das Vorhaben – anlagentechnische und verfahrenstechnische Anpassungen - unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni

2005. Das Vorhaben ist in der Anlage 1 - Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ - unter Nummer Nr. 4.2 aufgeführt,

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 3a ff UVPG nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde auf Grundlage des § 3 a Satz 2 des UVPG am 10.06.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die in den einschlägigen Regelungen enthaltenen Anforderungen werden somit ausweislich der behördlichen Stellungnahmen eingehalten.

Die Durchführung des Verfahrens für die Entscheidung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 10 ff. BImSchG, sowie nach denen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000). Der erforderliche Inhalt des Genehmigungsbescheides ist in § 21 der 9.BImSchV aufgeführt.

Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) auch folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,

- b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, sind im Teil 3 zu § 8a unter der Ziffer 7 und § 16 unter den Ziffern 6ff, 7ff und 8 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten. Im Übrigen wird auf die in der Begründung unter Ziffer II.2; II.5 und II.6 dargelegten Ausführungen verwiesen.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände hinausgehender Regelungsbedarf besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Das Änderungsvorhaben wurde den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung der Unterlagen, sowie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zur Begutachtung des Teilsicherheitsberichtes eingeschaltet. Insgesamt haben folgende Behörden und Institutionen Stellungnahmen abgegeben bzw. Gutachten erstellt:

Behörde	Zuständigkeit
---------	---------------

Behörde	Zuständigkeit
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	Sicherheitsbericht, Umweltverträglichkeitsuntersuchung Immissionsprognose
Dezernat 51.1	Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallrecht, Konzept für Ausgangszustandsbericht
Dezernat 53.3	Anlagenüberwachung
Dezernat 53.4	Abwasservorbehandlung
Dezernat 54	Wasserrecht
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Rhein Erft Kreis Gesundheitsamt	Gesundheitsschutz
Stadt Hürth Bauaufsichtsamt	Baurecht
Stadt Hürth Brandschutzdienststelle	Brandschutz

Keine der beteiligten Behörden äußerte grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen fanden, soweit sie rechtlich begründbar waren, Eingang in den Genehmigungsbescheid.

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbunden oder im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Bescheid bezeichnet sind, zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880) werden von dieser Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Änderungen an

- Geb. 1605, Systemcontainern (Gefahrstoffschränken)

- Geb. 1606, Bereitstellungsfläche für Tankcontainer
- Geb. 1607, Tanklager
- Geb. 1608, Tanklager
- Geb. 1609, Tanklager
- Geb. 1610, Thermischen Abgasreinigungsanlagen
- Geb. 1634, Methanversorgung (LNG-Anlage)
- Geb. 1638 und Geb. 1635, Produktionsgebäude PSM-5 und PSM-6
- Geb. 1647 und Geb. 1645, Kälteversorgung
- Geb. 1650, Abwasservorbehandlung
- Rohrbrücken Baufeld 16
- Geb. 2638, LKW-Verladung
- Rohrbrücken bei 2659-2617 und Str-165

Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 LWG für die Abwasservorbehandlungsanlage

- Änderung der Abwasservorbehandlung BE 3.3 (PSM-3) durch Vergrößerung der Vorlage B 376 im Außenbereich neben Geb. 2636
- Apparative Änderungen in der Abwasservorbehandlung BE 3.5, Geb. 1650

Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für

- Änderung der Bereitstellungsfläche für Tankcontainer, Geb. 1606 durch Verlegung der Rückhaltegrube mit Pumpensumpf außerhalb der Aufstellfläche für Tankcontainer
- Änderungen des Tanklagers, Geb. 2638 durch Verlegung der ursprünglich nördlich der Tanklagertasse geplanten LKW-Verladung östlich der Tanklagertasse

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Teil 3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

B. Rechtliche Gründe

I. Verfahrensfragen

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn:

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei Vorhaben, die der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist bei wesentlichen Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage ein Genehmigungsverfahren erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Für etwaige Ermessens- oder Abwägungsspielräume ist deshalb kein Raum.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen.

II. Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Teil 3 Ziffer aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen bezogen auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit der Errichtung und dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden und Gutachterstellen auf seine Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Wasserrecht und Abfallrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz
- Baurecht
- Planungsrecht
- Störfallrecht
- Gesundheitsschutz
- Sonstige Vorschriften

Die in den einschlägigen Regelungen enthaltenen Anforderungen werden ausweislich der behördlichen Stellungnahmen eingehalten.

1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass bei Beachtung der unter Teil 3 aufgeführten Nebenbestimmungen durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert: Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbei zu führen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde unter Einbindung der zuständigen Fachdienststellen zunächst untersucht, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit Einwirkungen auf die in §§ 1 BImSchG, aufgeführten Schutzgüter einschließlich etwaiger Wechselwirkungen zu rechnen ist, und ob diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Da nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG neben der Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, die Pflicht besteht, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu vermeiden, wurden alle Betriebszustände, d.h., der Normalbetrieb und etwaige Störfälle in die Überlegungen einbezogen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnungen (12. BImSchV) und Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

Es steht ferner nicht zu befürchten, dass von der Anlage sonstige Gefahren i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz BImSchG ausgehen werden.

Die PSM-3-Anlage ist Teil eines Betriebsbereiches i.S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Insofern sind dem Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV (Teil-Sicherheitsbericht) beigelegt.

Der Teil-Sicherheitsbericht der Anlage wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Fachbehörden geprüft und vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz begutachtet. Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen bzw. Gutachten muss die Genehmigungsbehörde davon ausgehen, dass der Eintritt eines Störfalls nach den Maßgaben der praktischen Vernunft ausgeschlossen werden kann.

Es bestehen ferner keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Schadstoffeinträge in den Boden hervorgerufen werden.

Schließlich ist auch nicht davon auszugehen, dass von der geplanten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschen auf die in §§ 1 BImSchG, 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter ausgehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde bezüglich der Änderungen auch eine Fortschreibung der im Verfahren 55/14 vorgelegten Schallimmissionsprognose ISGM-2016-165 vom 29.11.2016 vorgelegt.

Aus dem Ergebnis der schalltechnischen Prognose, ergibt sich, dass die prognostizierten anteiligen Immissionspegel weiterhin um mindestens 10 dB(A) tagsüber und 6 dB(A) nachts unter den durch die Bezirksregierung Köln für die Tag- und Nachtzeit festgelegten Immissionsrichtwerten liegen; somit sind beim Betrieb der erweiterten PSM-3-Anlage auch nach der Änderung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu besorgen.

Nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm darf die Genehmigung dann nicht versagt werden, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Genehmigungsverfahrens steht ferner zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass von dem geplanten Vorhaben

keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist, da in diesem Änderungsvorhaben keine wesentliche Änderung der Kapazität beantragt wird und die Anlage diesbezüglich wie bereits genehmigt betrieben wird.

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen darlegt, die Emissionswerte der TA Luft einzuhalten. Die dazu vorhandene Thermische Abgasreinigungsanlage (TAR) entspricht dem Stand der Technik. Jedoch gibt die Vollzugsempfehlung für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC) vom 26.03.2015 Empfehlungen für die Genehmigungsbehörde im Hinblick auf die beste verfügbare Technik bei Anlagen der Nr. 4.1.18 TA Luft.

Daher wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Werte für die Parameter gasförmige anorganische Chlorverbindungen und organische Stoffe entsprechend der Vollzugsempfehlung durch den Antragsteller mit Schreiben vom 31.07.2017 angepasst. Diesbezüglich erfolgte in der Nebenbestimmungen 4.2.1 die sich daraus ergebenden Anpassungen der Emissionswerte.

Entsprechend den Darlegungen zu den Parametern Gesamtstaub, einschl. Feinstaub und Stickstoffoxide bestand hier kein Anpassungsbedarf.

Bzgl. der von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen ist nach Erreichen eines ungestörten Betriebs durch eine Messstelle zu ermitteln, ob die im Genehmigungsbescheid festgelegten Werte an den Immissionsaufpunkten zur Tag- und Nachtzeit nicht überschreiten werden. Auf Grund einwirkender Fremdgeräusche an den Immissionsaufpunkten ist eine messtechnische Überprüfung jedoch nicht möglich, die Geräuschimmissionen der Anlage sind durch Schallemissionsmessungen

an den lärmrelevanten Anlagenteilen und anschließender Schallausbreitungsberechnung zu ermittelt. Dabei werden die Vorgaben der TA Lärm beachtet.

3 Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, durch das Änderungsvorhaben gegen die Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verstoßen wird.

Die anfallenden Abfälle werden vornehmlich einer thermischen Behandlung unterzogen.

Im Rahmen des jetzt beantragten Vorhabens ändert sich die Kapazität der Anlage und die Art sowie die Menge der anfallenden Abfälle nicht. Die Verwertung bzw. Entsorgung der durch beim Betrieb anfallenden Abfälle ist gesichert. Für alle Abfälle liegen gültige Entsorgungsnachweise vor.

4. Vorbeugender Gewässerschutz

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, durch das Änderungsvorhaben gegen die Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verstoßen wird.

Die anfallenden Abwässer führen im bestimmungsgemäßen Betrieb zu keiner Änderung des Abwasserstroms.

Im Rahmen des jetzt beantragten Vorhabens ändert sich die Kapazität der Anlage und die Art sowie die Menge der anfallenden Abwässer nicht.

5. Abwärmenutzung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Produktionsverfahren zur Gewinnung von Methylchlorphosphan (MPC), Methanphosphonigsäure (MPS) und Methanphosphonigsäure-n-butylester (MPE) enthalten zwei schwach endotherme und einen schwach exothermen Reaktionsschritt. Eine Nutzung von Prozesswärme/Abwärme wird infolge der vergleichsweise niedrigen Stoffstrommengen, sowie wegen der relativ niedrigen auftretenden Temperaturdifferenzen nicht praktiziert.

6. Betriebliche Nachsorgepflichten

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

7. Belange des Arbeitsschutzes

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) sichergestellt ist.

Die diesbezügliche Überprüfung durch das Dezernat 55 hat keine Bedenken gegen das Vorhaben ergeben.

8. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der PSM-3-Anlage werden nach dem Ergebnis der bisherigen Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Insbesondere die Vorschriften des Baurechts, des Planungsrechts, des Wasserrechts und des Abfallrechts wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde überprüft.

Sämtliche Vorschriften wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde überprüft. Darüber hinaus werden keine weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften durch das Vorhaben berührt.

Die Genehmigungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Vorschrift dem Vorhaben entgegen steht und die Genehmigung somit erteilt werden kann.

9. Eigentumsbeeinträchtigung

Da die Anlage in jeder Hinsicht den Anforderungen des BImSchG und den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bzw. den aufgrund der Konzentrationswirkung zu beachtenden Vorschriften entspricht, sind die mit ihrer Errichtung und ihrem Betrieb verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen dem Bereich des hinnehmbaren Restrisikos zuzuordnen.

Eine in rechtlicher Hinsicht zu beachtende Beeinträchtigung des Eigentums ist deshalb ausgeschlossen.

3. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines:

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.
- 1.2 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage einschließlich der Abwasserbehandlungsanlage schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der BR Köln, Dez. 53 als zuständige Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Baurecht

- 2.1 Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Beginn des Änderungsvorhabens ein Nachweis über die Standsicherheit einschl. der Konstruktionspläne, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss, vorzulegen.
- 2.2 Der Bauaufsichtsbehörde ist eine Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

BauO NRW vorzulegen, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht.

- 2.3 Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 75 BauO NRW). Rechtzeitig vor Baubeginn sind Name und Anschrift der Bauleiterin/des Bauleiters gem. § 57 Abs. 5 BauO NRW mitzuteilen.
- 2.4 Die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde 1 Woche vorher anzuzeigen (§ 82 BauO NRW).
- 2.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind zu o.g. Nachweisen Bescheinigungen der Sachverständigen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

3. Wasserrecht:

- 3.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme des Dr. Ing. W. Kirschner vom 02.12.2016 zum Antrag gemäß § 63 WHG auf Eignungsfeststellung aufgeführten Maßnahmen sind Bestandteil dieser Genehmigung und vor der Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen. Ein Nachweis über die Durchführung der Maßnahmen ist der Überwachungsbehörde zwei Wochen vor der Inbetriebnahme zuzusenden.
- 3.2 Der Abwasser-Gesellschaft Knapsack sind die notwendigen Daten zur Aktualisierung des Abwasserkatasters zur Verfügung zu stellen.

4. Immissionsschutz:

- 4.1 Lärm

- 4.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu ändern und zu betreiben, dass die von ihr ausgehenden Geräuschemissionen den zulässigen Immissionsrichtwert an den nachfolgend genannten Immissionspunkten (IP) jeweils um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Der zulässige Immissionsrichtwert wird wie folgt festgesetzt:

Immissionspunkt	Tag	Nacht
IP1, Bergstraße/Rückseite Kendenicher Str. 104	60 dB(A)	45 dB(A)
IP2, Buschstraße 21/Sportplatz	60 dB(A)	45 dB(A)
IP3, Gennerstraße 226	60 dB(A)	45 dB(A)
IP4, Bergstraße 69 (Knie)	60 dB(A)	45 dB(A)
Industriestraße 199	60 dB(A)	45 dB(A)
Alleestraße	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

- 4.1.2 Frühestens drei bis spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch ein im Gem. Runderlass „Messstellen Emissionen / Immissionen“ vom 06.01.1992 (MBI. NW S. 314 / SMBI. NW 7130) genanntes Institut feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr.4.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Die Bestimmung der Schalleistungspegel der Anlage und der hieraus zu berechnende Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsaufpunkten hat nach Maßgabe der TA-Lärm vom 26.08.1998 zu erfolgen. Über das Ergebnis ist ein Bericht zu erstellen, der den Vorgaben der Nr. 3.5 und 2.6 des Anhangs A der TA-Lärm vom 26.08.1998 entspricht. Der Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zuzuleiten.

4.2 Luft

4.2.1 Emissionsbegrenzungen

- 4.2.1.1 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen in der Abluft der genannten Quelle nicht überschreiten.

Emissions- quellen	Stoff	Massen konzentration	Massenstrom (je Quelle)
QA0702/ QA0707/ QA0712	Stickoxide	0,10 g/m ³	0,65 kg/h
QA0702/ QA0707/ QA0712	Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³	0,65 kg/h
QA0702/ QA0707/ QA0712	Staub	10 mg/m ³	0,07 kg/h
QA0702/ QA0707/ QA0712	Chlorwasserstoff	10 mg/m ³	0,07 kg/h
QA0702/ QA0707/ QA0712	Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³	0,14 kg/h

Die festgelegten Massenkonzentrationen sind mit der Maßgabe verbunden, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Massenkonzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der jeweils festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie unverdünnt.

4.2.2.2 Einzelmessungen

4.2.2.2.1 Im Rahmen der wiederkehrenden Messungen ist spätestens bis 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Aufsicht des Immissionsschutzbeauftragten feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 4.2.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Anforderungen unter Nr. 4.2.1.1 sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die

unter Nr. 4.2.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen als Tagesmittelwert nicht überschreitet.

4.2.2.2.2 Die gemäß Nebenbestimmung 4.2.2.2.1 festgelegten Emissionsmessungen sind wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen.

4.2.2.2.3 Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

4.2.2.2.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 4.2.2.2 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde unmittelbar nach Erstellung zuzusenden.

5. Brandschutz:

5.1 Der brandschutztechnischen Beurteilung des o.g. Änderungsvorhabens lag ein Brandschutzkonzept von Herrn Bert Richartz, InfraServ GmbH & Co. KG, vom 22.11.2016 zugrunde. Das Brandschutzkonzept wurde aufgrund des Brandes in der PSM 3 Anlage angepasst.

Die Empfehlungen und Anforderungen dieses Brandschutzkonzeptes werden in vollem Umfang zum Bestandteil der Genehmigung.

6. Wartung:

6.1 Die in der geänderten Anlage durchgeführten Wartungsarbeiten sind wie im Antrag beschrieben durchzuführen und zu dokumentieren. Auf Verlangen ist der Überwachungsbehörde diese Dokumentation nachzuweisen.

7. Störfallrecht:

- 7.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der aktualisierte Sicherheitsbericht der Überwachungsbehörde vorzulegen.
8. Bodenschutz:
- 8.1 Hinsichtlich der in der Anlage verwendete, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sind nach der Inbetriebnahme mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden eine analytische Überwachung durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Überwachungsbehörde unaufgefordert in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- 8.2 Das Überwachungskonzept bedarf bezüglich der geohydrologischen Rahmenbedingungen sowie der Probenahme Standorte und der Parameterauswahl der vorherigen Zustimmung der Überwachungsbehörde. Ein erster Entwurf des Überwachungskonzeptes ist spätestens 4 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 8.3 Der AZB ist fortzuschreiben, wenn die Anlage wesentlich geändert wird und Flächen, die bislang nicht untersucht wurden mit relevanten gefährlichen Stoffen verunreinigt werden können. Dies gilt ebenfalls im Falle der Handhabung neuer relevanter gefährlicher Stoffe. Das Untersuchungskonzept ist mit der Bezirksregierung Dezernat 52 rechtzeitig vor Einreichen des Antrages abzustimmen.
- 8.4 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur

Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Das Untersuchungskonzept ist rechtzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

Hinweise:

1. Ob es sich im Einzelfall bei der Entsorgung der tatsächlich angefallenen Abfälle um eine stoffliche Verwertung, eine energetische Verwertung bzw. um eine Beseitigung handelt, kann nur in einer abfall- und verfahrensspezifischen Einzelfallprüfung nach den Vorgaben des KrWG entschieden werden.
2. Auf § 57 LWG, insbesondere auf die Betreiberpflichten wird hingewiesen.
3. Die von diesem Bescheid erfassten LAU / HBV - Anlagen unterliegt den Prüfpflichten des § 46 Abs.2 und § 47 Abs.1 AwSV..
Die Prüfungen sind von einem Sachverständigen gem. § 53 AwSV durchführen zu lassen.
Die Prüfberichte des Sachverständigen gem. § 53 AwSV sind der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) vier Wochen nach Durchführung der Prüfung vorzulegen (§ 47 Abs.3 AwSV).

4. Verwaltungsrecht

I. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Festsetzung der Verwaltungskosten:

Die Verwaltungsgebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

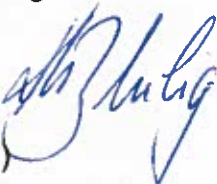
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 04.09.2017

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Baulig)